

Artikel I

Es wird eine Kommission für das deutsche Auslandsvermögen (im folgenden als „Kommission“ bezeichnet) gebildet, die sich aus den Vertretern der vier Besatzungsmächte in Deutschland zusammensetzt.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetztes wird die Kommission als interalliiertes Organ des Kontrollrates gebildet und mit allen notwendigen Vollmachten und Befugnissen ausgestattet.

Artikel II

Alle Rechte und Ansprüche jeglicher Art auf irgendwelches außerhalb Deutschlands befindliches Vermögen, das im Eigentum, Besitz oder unter der Kontrolle einer in Deutschland befindlichen Person deutscher Staatsangehörigkeit steht, werden hiermit auf die Kommission übertragen.

Artikel III

Alle Rechte und Ansprüche jeglicher Art auf irgendwelches außerhalb Deutschlands befindliches Vermögen, das im Eigentum, Besitz oder unter Kontrolle einer außerhalb Deutschlands befindlichen Person deutscher Staatsangehörigkeit oder einer Niederlassung irgendeines Geschäfts oder einer Körperschaft oder anderen juristischen Person steht, die unter deutschem Gesetz gegründet worden sind oder ihren Geschäftssitz in Deutschland haben, werden hiermit auf die Kommission übertragen.

Im Sinne dieses Artikels soll der Begriff „eine außerhalb Deutschlands befindliche Person deutscher Staatsangehörigkeit“ nur auf eine Person angewendet werden, die auf Grund des Reichsgesetzes zu irgendeiner Zeit seit dem 1. September 1939 im vollen Genuß des deutschen Bürgerrechtes stand und die zu irgendeiner Zeit seit dem 1. September 1939 sich in einem damals unter der Kontrolle der Reichsregierung stehenden Gebiet befunden hat; dagegen soll dieser Begriff sich nicht auf irgendeinen Bürger eines Landes erstrecken, das Deutschland seit dem 31. Dezember 1937 annektiert oder annektiert zu haben behauptet hat.

Artikel IV

Die Kommission ist ermächtigt, von Zeit zu Zeit durch einstimmigen Beschluß den Kreis der von Artikel II und III dieses Gesetztes betroffenen Personen zu erweitern, falls der Kontrollrat nicht innerhalb 30 Tagen nach der Beschlußfassung der Kommission gegen den Erweiterungsbeschluß Einspruch erhebt.

Artikel V

Die Frage der Entschädigung einer Person, deren Vermögensrechte oder vermögensrechtliche Ansprüche kraft dieses Gesetzes auf die Kommission übertragen worden sind, wird zu einem Zeitpunkt und in einer Weise entschieden werden, die später vom Kontrollrat festgesetzt werden können.